

## Beschlussvorlage

**Vorl.Nr.:** 32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz  
V/2020/04102

**Datum:** 12.03.2020

Gremium	Sitzung am		
Rat	22.04.2020	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2020

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Meckenheim beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2020.

### Begründung

Die Stadt Meckenheim ist als örtliche Ordnungsbehörde nach den Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung die Öffnung von Verkaufsstellen auch an Sonntagen freizugeben (§ 6 Abs. 4 S. 1 LÖG NRW).

Für das Jahr 2020 liegen der Verwaltung folgende Anträge auf Freigabe von Sonntagsöffnungen vor:

1. Antrag der Stabsstelle 80 der Stadt Meckenheim auf Freigabe einer Sonntagsöffnung am 10.05.2020 aus Anlass eines Street Food-Festivals am Neuen Markt
2. Antrag des Verbundes „Unternehmen für Meckenheim“ auf Freigabe einer Sonntagsöffnung aus Anlass des Altstadtfestes am 06.09.2020 in der Altstadt

3. Antrag des Verbundes „Unternehmen für Meckenheim“ auf Freigabe einer Sonntagsöffnung aus Anlass des Oktoberfestes am 27.09.2020 in der Altstadt
4. Antrag des Verbundes „Unternehmen für Meckenheim“ auf Freigabe einer Sonntagsöffnung aus Anlass des Zintemaates am 06.12.2020 in der Altstadt

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von bis zu fünf Stunden geöffnet sein. Das öffentliche Interesse kann insbesondere vorliegen, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW).

Das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW). Von einer räumlichen Nähe ist regelmäßig insbesondere dann auszugehen, wenn die Ladenöffnung auf die Straßenzüge beschränkt wird, die auf oder an der Veranstaltungsfläche liegen.

Als öffentliches Interesse von hinreichendem Gewicht, um eine Ausnahme vom grundsätzlichen Schutz der Sonn- und Feiertage zu begründen, genügen das alleinige Umsatzinteresse auf Seiten der Verkaufsstelleninhaber sowie das alltägliche Erwerbsinteresse auf der Kundenseite regelmäßig nicht. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sowie der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster gilt weiterhin der Grundsatz, dass die werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen in der Regel zu ruhen hat. Zur Wahrung höher- und gleichwertiger Rechtsgüter ist eine Ladenöffnung an diesen Tagen immer nur als Ausnahme zulässig (Regel-Ausnahme-Prinzip), wenn es hierfür einen rechtfertigenden Sachgrund gibt und die Ausnahmen für die Öffentlichkeit weiterhin klar erkennbar bleiben. Die Kommune muss anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten - Weise begründen, ob einer der in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe oder ein sonstiger Sachgrund vorliegt und hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung zu rechtfertigen.

Der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster zufolge muss auch weiterhin die Veranstaltung gegenüber der Ladenöffnung im Vordergrund stehen und den öffentlichen Charakter des Tages prägen. Sie muss nach Charakter, Größe und Zuschnitt ein hinreichendes Gewicht haben, um den öffentlichen Charakter des Tages prägen und die mit der jeweiligen Ladenöffnung beabsichtigte Ausnahme von der verfassungsrechtlichen Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen zu können. Des Weiteren muss die Veranstaltung einen „beträchtlichen“ Besucherstrom“ anziehen, so dass der Besucherstrom nicht erst durch das Offenhalten der Verkaufsstellen ausgelöst wird.

Zu den Einzelfallprüfungen hinsichtlich der beantragten Sonntagsöffnungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

#### 1. Street Food-Festival am 10.05.2020 im Bereich „Neuer Markt“

Die Veranstaltung wurde aufgrund der aktuell vorherrschenden Coronakrise abgesagt, der Antrag wurde dementsprechend zurückgenommen.

## 2. Altstadtfest am 06.09.2020 im Bereich Altstadt

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt gestützt auf den Sachgrund aus § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LÖG NRW.

In der Altstadt findet vom 04. – 06.09.2020 das Altstadtfest statt. Die Veranstaltung wird traditionell seit mehr als dreißig Jahren durchgeführt und erfreut sich großer Beliebtheit. Sie bietet ein breites Spektrum an Verkaufsständen, Kinderbelustigung und Bühnenprogramm. Darüber hinaus nutzen auch örtliche Vereine und Organisationen die Gelegenheit, um sich und ihr Betätigungsfeld auf dem Altstadtfest darzustellen. Der nicht unerhebliche Anteil an bürgerschaftlichem Engagement ist ein Indiz dafür, dass die Veranstaltung als solche gegenüber der sonntäglichen Ladenöffnung in den Vordergrund zu stellen ist. Insbesondere am Veranstaltungssonntag ist die Anzahl der Aussteller nochmals erhöht zum Vortag, so dass dieser Tag für Besucher der Veranstaltung besonders attraktiv ist und entsprechend gut angenommen wird.

Die Veranstaltung findet auf dem Marktplatz, dem Kirchplatz und der Hauptstraße statt. Die hinterliegenden Parkplätze an der Hauptstraße sowie die vom Bahnhof und den dort gelegenen weiteren Parkflächen kommende Bahnhofstraße dienen der Zuführung der Besucher zur Veranstaltung. Die Ladenöffnung steht daher in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung. Die konkrete Abgrenzung der Bereiche, in denen die Veranstaltung bzw. die Öffnung der Verkaufsstellen stattfindet, sind der Anlage 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu entnehmen.

Die Veranstaltung findet am Sonntag regelmäßig in der Zeit von 12 bis 19 Uhr statt und wird entsprechend in der Marktfestsetzung festgesetzt. Es greift daher die Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW für das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen der geplanten Verkaufsstellenöffnung und dem Altstadtfest.

Unter Abwägung aller zu betrachtenden Aspekte kann vorliegend das öffentliche Interesse an einer ausnahmsweise zulässigen Sonntagsöffnung bejaht werden.

## 3. Oktoberfest am 27.09.2020 im Bereich Altstadt

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt gestützt auf den Sachgrund aus § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LÖG NRW.

Auf dem Kirchplatz und auf der Hauptstraße zwischen den Einmündungen Kölnstraße und Merler Straße findet am 26./27.09.2020 das neu konzeptionierte Oktoberfest der Stadtsoldaten Meckenheim statt. Abweichend von der bisherigen Praxis wird die Veranstaltung aufgrund des hohen Zuspruchs nicht mehr ausschließlich im Festzelt stattfinden, sondern durch Angebote entlang der Hauptstraße erweitert. Hier wird es insbesondere auch Attraktionen für Kinder geben. Aufgrund des zusätzlichen Programmangebotes ist mit einer hohen Besucherzahl zu rechnen, zumal das Oktoberfest hierdurch auch an Attraktivität insbesondere für Familien gewinnt. Die Verkaufsstellenöffnung tritt somit gegenüber der Ausstrahlungswirkung des Oktoberfestes in den Hintergrund.

Die Veranstaltungsfläche ist deckungsgleich mit dem Bereich, in dem die Verkaufsstellen öffnen dürfen, so dass die erforderliche räumliche Nähe gegeben ist. Die Bereiche sind konkret in der Anlage 3 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung festgelegt. Auch zeitlich liegt die beabsichtigte Ladenöffnung innerhalb des Veranstaltungszeitraumes.

Unter Abwägung aller zu betrachtenden Aspekte kann vorliegend das öffentliche Interesse an einer ausnahmsweise zulässigen Sonntagsöffnung bejaht werden.

#### 4. Zintemaat am 06.12.2020 im Bereich Altstadt

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt gestützt auf den Sachgrund aus § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW

Auf dem Kirchplatz und in der angrenzenden Hauptstraße zwischen den Einmündungen Kölnstraße und Merler Straße findet vom 04. – 06.12.2020 der traditionelle Zintemaat statt. Neben Verkaufs- und Imbissständen präsentieren sich auch hier die örtlichen Vereine und Organisationen wie z. B. die Stadtsoldaten, die Prinzensgarde und die Schützen, aber auch Schulen und Kindergärten. Zusätzlich findet auf dem Kirchplatz an allen Veranstaltungstagen auch durchgängig ein Bühnenprogramm mit musikalischen und anderen vorweihnachtlichen Beiträgen statt. Ergänzt wird das Programm durch mobile Events wie Kutschfahrten mit dem Nikolaus und weitere Angebote. Auch die Einzelhändler beteiligen sich mit besonderen Aktionen vor ihren Ladenlokalen an der Veranstaltung.

Im Rahmen des Zintemaats erfolgt auch regelmäßig die Wahl bzw. die Vorstellung der neuen Meckenheimer Blütenkönigin, so dass sich Meckenheim auch bei dieser Gelegenheit einem breiten Publikum als „Apfelstadt“ präsentieren kann. Des Weiteren haben Kinder die Möglichkeit, ihre Wunschzettel im Briefkasten des Christkindes zu hinterlassen, welcher auf dem Markt installiert ist. Die Kinder erhalten dann später auch Antwort vom Christkind.

Die Ladenöffnung ist räumlich begrenzt auf den in der Anlage 4 der Ordnungsbehördlichen Verordnung definierten Bereich. Sie ist deckungsgleich mit der Veranstaltungsfläche, so dass die erforderliche räumliche Nähe gegeben ist.

Unter Abwägung aller zu betrachtenden Aspekte kann vorliegend das öffentliche Interesse an einer ausnahmsweise zulässigen Sonntagsöffnung bejaht werden.

#### Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 10.02.2020 ist die gem. § 6 Abs. 4 S. 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Kirchen, Gewerkschaften, Verbände und Kammern erfolgt.

Der Einzelhandelsverband, der Arbeitgeberverband, das Erzbistum Köln, die IHK sowie die Gewerkschaft ver.di haben von ihrem Recht auf Anhörung Gebrauch gemacht.

Der Einzelhandelsverband Bonn – Rhein-Sieg – Euskirchen befürwortet die geplante Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen ausdrücklich.

Auch von Seiten des Arbeitgeberverbandes Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e. V. bestehen keine Bedenken gegen die geplante Verordnung.

Das Erzbistum Köln plädiert für eine restriktive Genehmigungspraxis im Hinblick auf Ausnahmemöglichkeiten für die Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen. Es verweist darauf, dass zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes diese Tage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe sein sollen. Es bedürfe strenger Prüfung, um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen.

Diese Prüfung ist im vorliegenden Falle anhand der oben beschriebenen Erwägungen erfolgt. Dem Regel-Ausnahme-Prinzip wird Rechnung getragen, indem nur für 4 von 52 Sonntagen das Offenhalten von Verkaufsstellen für einen Zeitraum von fünf Stunden zugelassen wird.

Die IHK hat keine Bedenken gegen die Freigabe der beabsichtigten Ladenöffnungen.

Von Seiten der Gewerkschaft ver.di werden die geplanten Sonntagsöffnungen abgelehnt.

Die Gewerkschaft führt hierzu aus, dass sie Ladenöffnungen am Sonntag bereits aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnt.

Darüber hinaus verweist ver.di darauf, dass es an dem nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 12.12.2018) zwingend erforderlichen prognostischen Vergleich der Besucherströme von Veranstaltung und Ladenöffnung fehle.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hält in seiner aktuellen Rechtsprechung (Urteil vom 17.07.2019) bei Vorliegen der Vermutungsregel nach § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW abweichend von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes eine vergleichende Besucherprognose nicht für erforderlich. Zudem wurde im Rahmen der oben dargelegten Einzelfallprüfung jeweils die prägende Wirkung der Veranstaltung gegenüber dem durch die reine Öffnung der Verkaufsstellen üblicherweise ausgelöste Besucheraufkommen abgewogen.

Hinsichtlich des Street Food-Festivals kritisiert ver.di, dass im Antrag der Stabsstelle 80 nicht ausreichend dargestellt wird, wie das Geschehen am Veranstaltungstag tatsächlich aussehen wird und ob dieses geeignet ist, ein erhebliches Besucherinteresse hervorzurufen.

Aufgrund der Absage der Veranstaltung muss dieser Vortrag nicht weiter geprüft werden.

Im Hinblick auf das Oktoberfest sei nicht erkennbar, dass dieses in dem gesamten Veranstaltungsbereich stattfindet. Ein „musikalischer Umzug“ könne eine fünfstündige Ladenöffnung nicht rechtfertigen.

Die Ausgestaltung des neu konzeptionierten Oktoberfestes wurde in der oben dargestellten Einzelfallprüfung der Veranstaltung dargestellt und hat entsprechend Berücksichtigung bei der Abwägung gefunden.

In Bezug auf den Zintemaat führt ver.di aus, dass genauer dargestellt werden sollte, wo die Weihnachtsmarktbuden tatsächlich stehen. Ein Umzug des Nikolauses durch die Altstadt rechtfertige nicht die Ladenöffnung in der vorgesehenen Ausdehnung.

Die räumliche Ausdehnung der Veranstaltung ist in der oben angestellten Einzelfallprüfung dargestellt und hat entsprechend Berücksichtigung bei der Abwägung gefunden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung aller Aspekte ein hinreichendes öffentliches Interesse an der ausnahmsweisen Öffnung der Verkaufsstellen an den in der Ordnungsbehördlichen Verordnung benannten drei Sonntagen im Jahr 2020 besteht.

Meckenheim, den 06.04.2020

Bettina Wilms  
Fachbereichsleiterin

Holger Jung  
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung  
Übersichtsplan Altstadtfest  
Übersichtsplan Oktoberfest  
Übersichtsplan Zintemaat  
Antrag Verbund Altstadtfest  
Antrag Verbund Oktoberfest  
Antrag Verbund Zintemaat  
Stellungnahme Einzelhandelsverband  
Stellungnahme Arbeitgeberverband  
Stellungnahme Erzbistum Köln  
Stellungnahme IHK  
Stellungnahme ver.di

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen